

### ~~Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie)\*)~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 21. Oktober 2019 – VIII 327 – 72519/2019 –~~

~~Die Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) vom 30. November 2009 (Amtsbl. Schl. H. S. 1451) wird wie folgt geändert:~~

#### ~~1 Grundlagen/Geltungsbereich~~

~~Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:~~

~~„Grundlagen sind § 75 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz und § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2017 (GVOBl. Schl. H. S. 8).“~~

#### ~~8 Inkrafttreten/Laufzeit~~

~~Nummer 8 wird wie folgt geändert:~~

~~„Die Richtlinie ist über den 31. Dezember 2019 hinaus weiter gültig bis zum 31. Dezember 2024.“~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2019 S. 1066~~

~~\*) Ändert Bek. vom 30. November 2009, Gl.Nr. 2161.5~~

### **Änderung der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme<sup>3)</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 22. Oktober 2019 – V 606 – 58419/2019 –

Die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme vom 27. Mai 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 616) wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> Ändert Bek. vom 27. Mai 2019, Gl.Nr. 6603.19

Die Ziffer 3.1 „Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin“ (alt) wird ersetzt durch Ziffer 3.1 „Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin“ (neu):

„Antragsberechtigt im Rahmen der EFRE-Förderung sind die Einrichtungen des öffentlichen Rechts<sup>1),2)</sup>. Dies sind insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts (bundes-, landes- und gemeindefähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und als juristische Personen des Privatrechts Einrichtungen nichtgewerblicher Art, die der staatlichen Kontrolle unterliegen und im Allgemeininteresse tätig werden, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen.“

Zusätzlich antragsberechtigt im Rahmen der Landesmittelförderung sind insbesondere rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts, Genossenschaften, private Stiftungen, Vereine sowie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin).

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO werden bevorzugt gefördert.“

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1066

<sup>1)</sup> Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 2 Ziffer 16 der VO (EU) Nummer 1303/2013.

<sup>2)</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 Artikel 1 Absatz 9 sowie Anhang III, III.